

STADT PEGNITZ

SITZUNGSVORLAGE

TOP Ö9

Fachbereich: AL3

Gremium: Stadtrat

Datum: 31.08.2026



Fortschreibung des Teilkapitels „Windenergie“ im Regionalplan Oberfranken-Ost; Potentialflächen für Windkraft-Anlagen im Gebiet der Stadt Pegnitz

Sachverhalt (kurz):

Vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost wurde im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Teilkapitels „Windenergie“ in Ergänzung zu der Vorstellung im Stadtrat am 17.12.2025 mitgeteilt, dass zu den von der Regionalplanung berechneten Potenzialgebieten für Windenergie in der Zwischenzeit eine Erstbewertung auf regionalplanerischer Ebene auch für das Gebiet der Stadt Pegnitz vorgenommen wurde. Dabei hat sich im Ergebnis gezeigt, dass insbesondere die Erweiterung der verbindlichen Vorranggebiete 142 Leups-West ([Anlage 3](#)) und 145 Pegnitz-Nordwest ([Anlage 4](#)) als geeignet eingestuft werden können. Vor diesem Hintergrund steht einer Überprüfung dieser geplanten Erweiterungen im gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren nichts entgegen.

Beschlussvorschlag:

Dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost ist mitzuteilen, dass die Stadt Pegnitz auf der Grundlage eines überarbeiteten Kriterienkatalogs und einer neuen Potentialflächenberechnung der Erweiterung der verbindlichen Vorranggebiete 142 Leups-West ([Anlage 3](#)) und 145 Pegnitz-Nordwest ([Anlage 4](#)) bei der Fortschreibung des Teilkapitels „Windenergie“ im Regionalplan Oberfranken-Ost positiv gegenübersteht. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im Zuge des Beteiligungsverfahrens.

1. Finanzielle Auswirkungen

1. Gesamtkosten: 0€ ☐ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	☐ Verwaltungshaushalt/Erfolgsplan ☐ Vermögenshaushalt/-plan (HH-Stelle)
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten: ☐ Personalkosten ☐ Sach- und Unterhaltskosten: ☐ Finanzierungskosten: ☐ Sonstiges:	
4. ☐ Keine Kosten bzw. ☒ Einnahmen/Einsparungen: Einnahmen z.B. im Rahmen der zum 01.01.2026 in Kraft getretenen Bayerischen Beteiligungsregelung für neue Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen	

2. Personelle Auswirkungen

☒ Nein (→ weiter bei 3.)
☐ Ja ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von X Vollzeitäquivalenten (Einbringung und Prüfung im Rahmen der Haushaltsplanung)

3. Klimacheck

STUFE 1 – Einschätzung Klimarelevanz: Bestehen Auswirkungen auf das Klima?		
☒ Ja, positiv	☐ Keine	☐ Ja, negativ
→ weiter mit Stufe 2	Begründung:	→ weiter mit Stufe 2

STUFE 2 – Prüfung der Auswirkungen auf das Klima			
1. Umfang der Auswirkungen bzw. Menge Treibhausgas (THG)-Ausstoß in CO ₂ -eq			
☒ erhebliche Auswirkungen/ THG-Reduktion	☐ geringe Auswirkungen/ THG- Reduktion	☐ geringe Auswirkungen/ THG- Erhöhung	☐ erhebliche Auswirkungen/ THG-Erhöhung
2. Dauer der Auswirkungen oder des Treibhausgas (THG)-Ausstoßes			
☐ einmalig		☒ langfristig/wiederkehrend	
3. Beschreibung der Auswirkungen auf das Klima			
CO ₂ -Einsparung: Eine moderne Windkraftanlage spart über ihre Lebensdauer ein Vielfaches der Emissionen ein, die bei Bau, Betrieb und Rückbau anfallen und ersetzt Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen			

STUFE 3 – Alternativen / Optimierungspotenziale (nur bei negativen Auswirkungen)		
		☐ geringe Auswirkungen/ THG- Erhöhung
		☐ erhebliche Auswirkungen/ THG-Erhöhung

4. Abstimmung mit weiteren Fachbereichen bzw. Abteilungen

- ☒ GL (verpflichtend bei Satzungen, Verordnungen, Personalangelegenheiten)
- ☐ AL 2 (verpflichtend bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben)
- ☐ PA
- ☐ Fb
- ☐ Fb
- ☒ AL 1

Sachverhalt (lang):

Nach Mitteilung des Bayerischen Gemeindetags vom 17.11.2022 hat vor dem Hintergrund der klima-, energie- und sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart der Bund am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen. Das Gesetz wurde am 28.07.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 01.02.2023 in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist es, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht hierbei eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor.

Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns für Windkraftanlagen ausgewiesen sein.

Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt. Die Länder können die Flächen wiederum entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“.

Der Freistaat Bayern hat sich dabei entschieden, den 18 Planungsregionen in Bayern aufzutragen, in ihren Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten (weitere) Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Gemäß Ziel 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) mit Stand vom 1. Juni 2023 sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

In der Region Oberfranken-Ost sind derzeit 54 Vorranggebiete mit einer Fläche von 3.726 ha und 14 Vorbehaltsgebiete mit einer Fläche von 518 ha ausgewiesen. Insgesamt sind derzeit 4.244 ha und somit 1,18 % der Regionsfläche als anrechenbare Windenergieflächen ausgewiesen.

Im Gebiet der Stadt Pegnitz befinden sich bereits die Vorranggebiete 142 und 145 (siehe Anlagen 1 und 2), die insgesamt 109 ha und somit 1,09 % der Stadtfläche umfassen.

Bezogen auf das Gebiet der Stadt Pegnitz wäre das Flächenziel von 1,1 % bis 2027 damit nahezu erreicht. Hierzu muss jedoch angemerkt werden, dass die bayerischen Flächenbeitragswerte nicht auf die Kommunen sondern auf die Regionen heruntergebrochen werden.

Unabhängig hiervon hat die Verwaltung auch unter Berücksichtigung eines Schreibens des Bayerischen Gemeindetags vom 17.11.2022, in dem ausgeführt wird, dass es mit Blick auf die Auswirkungen bei Erreichen bzw. Nichterreichen der Flächenbeitragswerte in den Regionen notwendig ist, dass sich alle Städte und Gemeinden konstruktiv, ergebnisoffen und solidarisch in den Planungsprozess der Regionalplanung einbringen, bereits für die Sitzung des Stadtrates am 14.12.2022 folgenden Beschluss vorgeschlagen:

„Dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost ist mitzuteilen, dass die Stadt Pegnitz auf der Grundlage eines überarbeiteten Kriterienkatalogs und einer neuen Potentialflächenberechnung der Ausweisung von Vorranggebieten bei der Fortschreibung des Teilkapitels „Windenergie“ im Regionalplan Oberfranken-Ost positiv gegenübersteht.

Im Hinblick auf eine abschließende Stellungnahme im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird der Regionsbeauftragte gebeten, die das Gebiet der Stadt Pegnitz betreffenden Ergebnisse des überarbeiteten Kriterienkatalogs und der Potentialflächenberechnung im Stadtrat vorzustellen.“

Diesem Beschlussvorschlag hat der Stadtrat am 14.12.2022 nicht zugestimmt.

In der weiteren Folge hat der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost in der Planungsausschusssitzung am 11.01.2023 beschlossen, das Teilkapitel „Windkraft“ fortzuschreiben. In dieser Sitzung wurde auch eine neue Fassung des Kriterienkatalogs für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie verabschiedet. Auf Grundlage dieses neuen Kriterienkatalogs wurden Potentialflächen berechnet, die die Grundlage für den Fortschreibungsentwurf des neuen Teilkapitels „Windkraft“ bilden.

Vor der Einleitung des entsprechenden Beteiligungsverfahrens bestand nach damaliger Rücksprache mit dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost die Möglichkeit zum Austausch hinsichtlich potentieller Vorranggebiete.

In der Sitzung am 27.11.2024 hat der Stadtrat hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost ist mitzuteilen, dass auf der Grundlage des überarbeiteten Kriterienkatalogs und der Potentialflächenberechnung hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten bei der Fortschreibung des Teilkapitels „Windenergie“ im Regionalplan Oberfranken-Ost mit der Stadt Pegnitz eine Abstimmung erfolgen soll.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Abstimmung ist über die Ausweisung neuer Vorranggebiete vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilkapitels „Windenergie“ gesondert Beschluss zu fassen.“

Entsprechend dieses Beschlusses hat der Regionsbeauftragte des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost, Herr Regierungsdirektor Martin Füßl, in der Sitzung des Stadtrates am 17.12.2025 die auf der Grundlage des überarbeiteten Kriterienkatalogs und der Potentialflächenberechnung im Gebiet der Stadt Pegnitz liegenden Potentialflächen für Windkraftanlagen vorgestellt.

In der Sitzung am 17.12.2025 hat der Stadtrat hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Unter Berücksichtigung der vorgestellten Informationen und der Ergebnisse der Beratung ist über die Ausweisung neuer Vorranggebiete vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilkapitels „Windenergie“ im Stadtrat Beschluss zu fassen.“

Nachdem nach Mitteilung des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels „Windenergie“ voraussichtlich in der für den 01.10.2026 geplanten Planungsausschusssitzung eingeleitet werden soll, wurde ergänzend zu der Vorstellung im Stadtrat am 17.12.2025 von Herrn Regierungsdirektor Martin Füßl mitgeteilt, dass sich zu den von der Regionalplanung berechneten Potenzialgebieten für Windenergie nach einer in der Zwischenzeit erfolgten Erstbewertung auf regionalplanerischer Ebene für das Gebiet der Stadt Pegnitz gezeigt hat, dass insbesondere die Erweiterung der verbindlichen Vorranggebiete 142 Leups-West (Anlage 3) und 145 Pegnitz-Nordwest (Anlage 4) als geeignet eingestuft werden können.

Für die Erweiterung der Vorranggebiete 142 Leups-West und 145 Pegnitz-Nordwest spricht aus regionalplanerischer Sicht, dass

- sie eine Erweiterung bestehender Windparks darstellen
- regionalplanerisch keine gewichtigen Gründe dagegensprechen
- durch die moderaten Erweiterungen in Zukunft neue Parkkonzeptionen mit weniger, aber leistungsstärkeren Windenergieanlagen denkbar sind
- ein Betrag zum Erreichen der von der Bundesregierung gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerte geleistet wird. Bei deren Nicht-Erreichen/Fehlen eines regionalplanerischen Konzepts würde die Privilegierung greifen, so dass der Bau von Windenergieanlagen überall dort möglich würde, wo keine fachlichen Belange dagegensprechen.

Auch im Rahmen der für die Teilfortschreibung erforderlichen strategischen Umweltprüfung (SUP) wurden diese beiden Erweiterungen mit dem Ergebnis überprüft, dass unter Berücksichtigung von Schutz-/ Minderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten, störungsempfindliche Vogelarten und windkraftsensiblen Fledermausarten gegen die Planung auf regionalplanerischer Ebene voraussichtlich keine gravierenden Einwände bestehen.

Vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost wird zum Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (SUP) als Gesamtfazit aus regionalplanerischer Sicht mitgeteilt, dass einer Überprüfung der geplanten Erweiterungen der bestehenden Vorranggebiete VRG 142 und VRG 145 im gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren nichts entgegensteht.